



Antwort zur Anfrage Nr. 1000/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Staatstheater besser hervorheben (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist anzumerken, dass der Theatervorplatz, als öffentlich gewidmete Fläche, grundsätzlich für Sondernutzungen zur Verfügung steht. Beantragte Sondernutzungen nach § 41 des Landesstraßengesetzes sind abzulehnen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat eine Interessenabwägung durch die Verwaltung stattzufinden und es ist eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Seit einigen Jahren werden Sondernutzungen auf dem Theatervorplatz restriktiver zugelassen, insbesondere werden in aller Regel Infostände etc. in den Bereich vor dem ehemaligen Quelle-Technikcenter verwiesen. Autoausstellungen werden grundsätzlich als Sondernutzung im Innenstadtbereich nicht zugelassen, lediglich im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage ist dies hin und wieder in Abstimmung mit den Veranstaltern, der Werbegemeinschaft des Mainzer Einzelhandels, zugelassen worden.

Das Staatstheater kann hinsichtlich der Möglichkeiten der Werbung mittels Banner oder Plakatierung nicht besser behandelt werden, als alle anderen kulturellen Einrichtungen; dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine Beeinträchtigung der Werbung für das Theater unmittelbar am Theater ist in erster Linie bei den großen städtischen Veranstaltungen wie Fastnacht, Johannissnacht, gegeben oder auch beim Wissenschaftsmarkt. Bei diesen Veranstaltungen kann jedoch auf die Fläche vor dem Staatstheater nicht verzichtet werden.

Die Anregung, die Haltestelle Höfchen umzubenennen, gebe ich gerne an die Mainzer Verkehrsgesellschaft weiter.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer